



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration

Per E-Mail an:
info-subventionen@sem.admin.ch

Basel, 13. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu der Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Änderung betreffend Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung. Es ist folgerichtig, dass mit dem Wegfall der Ausrichtung der Grundpauschale durch den Bund die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Unterstützungsleistungen an die Kantone übergeht.

Aufgrund der Möglichkeit eines reduzierten Unterstützungsansatzes erachtet der Regierungsrat es als entscheidend, dass die Bedingungen für den Erhalt einer regulären Aufenthaltsbewilligung für Ukrainerinnen und Ukrainer, die sich nachhaltig integriert haben, schweizweit erleichtert werden. So forderte der Regierungsrat bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2026 zum «Konzept Zukunft Status S», dass der Bund schweizweit einheitliche und liberale Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen definiert und transparent kommuniziert. Gerne verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen und Anträge in der genannten Stellungnahme.

2. Nothilfepauschalen im Fall einer Aufhebung des Schutzstatus S

Der Regierungsrat unterstützt die Änderung betreffend Nothilfepauschalen. Die vorgesehene Höhe der Nothilfepauschale im Fall einer künftigen Aufhebung des Schutzstatus S ist aus Sicht des Regierungsrats angemessen. Dies unter der Voraussetzung, dass die im erläuternden Bericht genannte Zeitspanne zwischen einem möglichen Entscheid des Bundesrates und der effektiven Aufhebung des Schutzstatus S sechs bis zwölf Monate beträgt. Der Regierungsrat regt an,

die Höhe der Nothilfepauschale erneut zu prüfen, falls sich die Rahmenbedingungen für den Vollzug der Weisungen bei Schutzbedürftigen in Zukunft massgeblich verändern sollten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Rudolf Illes, Amtsleiter Sozialhilfe (Rudolf.Illes@bs.ch, Tel. 061 267 02 07) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin